

## **Satzung vom 08.11.2015 des MTB-Vereins „North-Short. e.V.“**

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 24.06.2012 in Bad Malente gegründete Mountainbike-Verein führt den Namen "North-Short e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in 23714 Bad Malente und ist unter der Nummer VR 3549 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eutin, Jungfernstieg 3 eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Kreissportverband Ostholstein und dem Landessportverband Schleswig-Holstein an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Einnahmen des Vereins durch Veranstaltungen oder sonstige private oder öffentliche Zuwendungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsports in gemeinnütziger Weise und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Schaffung eines Trainingsgeländes,
- die Organisation von Trainingsmöglichkeiten,
- die Durchführung von Wettkämpfen und Veranstaltungen, sowie
- den Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen.

### **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter achtzehn (18) Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
2. Der Verein führt
  - a) aktive Mitglieder,
  - b) passive Mitglieder,
  - c) Jugendliche und
  - d) Ehrenmitglieder.

Während aktive Mitglieder sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und sämtliche Rechten und Pflichten besitzen, fördern passive Mitglieder lediglich den Verein, dürfen jedoch am angebotenen Sportangebot nicht teilnehmen.

Die aktive Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung des Mitglieds im Laufe eines Kalenderjahres nur mit Wirkung ab dem 1. Januar des Folgejahres in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt werden. Ein passives Mitglied kann die aktive Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten jederzeit per schriftlicher Anzeige erwerben. Die aktive Mitgliedschaft gilt ab dem 1. des auf die Anzeige folgenden Monats. Für passive Mitglieder, welche bereits vor der passiven Mitgliedschaft aktive Mitglieder waren und nun wiederum aktive Mitglieder werden möchten gilt eine Sonderregelung. In solchen Fällen wird die passive Mitgliedschaft rückwirkend aufgehoben, wenn zwischen Beginn derselben und der Anzeige der aktiven Mitgliedschaft weniger als dreizehn (13) Monate liegen.

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder des Vereins, die das achtzehnte (18.) Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.

Die Mitgliedschaft zählt ab dem Beitrittsdatum bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und verlängert sich danach automatisch um jeweils ein Jahr. Es gilt eine 6-monatige Probezeit, währenddessen das Mitglied kein Wahlrecht besitzt und keine Funktionen bekleiden darf.

## **§ 2a Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
2. Jedes aktive Mitglied und Ehrenmitglied ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Vereinsversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen. Für die Dauer eines Beitragsrückstands kann das Mitglied keine Ansprüche gegenüber dem Verein geltend machen und das Wahlrecht nicht ausüben.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins und seine Einrichtungen tatkräftig zu unterstützen und alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins zuwiderläuft oder das Ansehen des Vereins schädigen könnte.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderung bezüglich der Anschrift, der Emailadresse und der Bankverbindung umgehend dem Vorstand mitzuteilen.

### **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.  
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
  - b) wegen Zahlungsrückstands von mehr als zwei (2) Monaten,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens oder wegen schweren Verstoßes gegen Verhaltensregeln oder wegen schweren Verstoßes gegen die Nutzungsordnungen,
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

### **§ 4 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer satzungsnachrangigen Beitragsordnung erfasst. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.

### **§ 5 Stimmrechte und Wählbarkeit**

1. Alle volljährigen Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
2. Wählbar sind nur aktive- und volljährige Mitglieder.
3. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

### **§ 6 Rechtsmittel**

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.1) und gegen einen Ausschluss (§ 3.3) ist Einspruch zulässig.

Dieser ist innerhalb von zwei (2) Wochen, vom Zugang des Bescheides gerechnet, beim Vorsitzenden einzureichen.

Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Kassenprüfer

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Diese ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - a) es der Vorstand beschließt, oder
  - b) ein Viertel (1/4) der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich bei dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung ausschließlich per Email. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von zwei (2) Wochen liegen. Die Frist beginnt direkt nach Absendung der Einladung an die dem Vorstand bekannten Mitglieder-Emailadressen.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfasst. Stimmenenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
8. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit ein Viertel (1/4) der anwesenden Mitglieder dies beantragt

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem/der 1. Vorsitzenden
  - dem/der 2. Vorsitzenden
  - dem/der Kassenwart(in)
  - dem/der Schriftführer(in)
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder drei (3) seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, es sei denn, dass eine bestimmte Stimmenzahl vorgeschrieben ist (siehe § 16).
6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei (2) seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).
7. Im Außenverhältnis erledigt der Kassenwart die Bank- und Kassengeschäfte alleinverantwortlich. Der Vorstand kann zusätzlich Vertreter für den Kassenwart bestimmen, die volljähriges Vereinsmitglied sein müssen.
8. Der Kassenwart dokumentiert alle Einnahmen und Ausgaben und führt über sie Buch.
9. Der Kassenwart muss den Kassenprüfern vollständige Einsicht in die Kassenbücher gewähren. Vollständige Einsicht in die Kassenbücher muss auf Verlangen auch dem 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden gewährt werden. Eine derartige Prüfung kann auch unplanmäßig erfolgen.
10. Im Innenverhältnis darf der Kassenwart nur eingeschränkt für Ausgaben unterzeichnen. Die Zeichnungsgrenze wird in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt. Ist hier nichts geregelt, gilt eine Zeichnungsgrenze von fünfzig (50) Euro. Über diese Zeichnungsgrenze hinaus ist neben der Unterschrift des Kassenwartes noch die des 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden notwendig.

11. Der Schriftführer ist insbesondere für die Kommunikation mit Mitgliedern und Dritten sowie für die Protokollführung zuständig.

### **§ 10 Ausschüsse**

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins können Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen vom Vorstand bestimmten Vertreter einberufen und geleitet.

### **§ 11 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll vom Schriftführer anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Bei Abwesenheit des Schriftführers bestimmt der Versammlungsleiter einen anderen Protokollführer.

### **§ 12 Wahlen**

Der Vorstand und der Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur volljährige, und aktive Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von einem (1) Jahr gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

### **§ 13 Kassenprüfung**

Der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem (1) Jahr gewählte Prüfer überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Der Kassenprüfer darf weder dem Vorstand, noch einem Ausschuss angehören. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt der Prüfer die Entlastung des Kassenwartes.

### **§ 14 Ordnungen**

Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und somit satzungsnachrangig. Für den

Erlass, die Änderung und Aufhebung der Nutzungsordnung ist der Vorstand zuständig. Für alle weiteren Ordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

### **§ 15 Haftung**

1. Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der besonderen Vertreter nach §30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen anderer.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel (3/4) aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von einem Drittel (1/3) der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig (50) Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel (3/4) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als fünfzig (50) Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, wird eine zweite Versammlung einberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Landessportverband Schleswig Holstein mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Radsports verwendet werden darf.